



Über das Anwaltliche Treuhandbuch



Vorteile des Anwaltlichen Treuhandbuches

Die **Treuhandtschaft** wird nach dem **Statut der Treuhand-Revision** der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer abgewickelt. Diese Abwicklungsform bedeutet für Schäden infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügung über den anvertrauten Treuhandlage einen **besonderen Versicherungsschutz idgF für Vertrauensschäden bis zu Euro 8.500.000,00 Deckung. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle für alle Versicherungsfälle für alle Versicherten zusammen höchstens das 3-fache der Versicherungssumme** für die Treugeber und ist mit **keine Mehrkosten** verbunden.

Das **Treuhandstatut** sieht vor, dass alle vertraglichen Treuhandschaften über Geldbeträge, die Euro 40.000 überschreiten, unverzüglich der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer zu melden sind. Die Treuhandtschaft wird in das sogenannte Anwaltliche **Treuhandbuch** eingetragen und es wird hierüber eine **schriftliche Bestätigung** ausgestellt. Das Treuhandstatut **idjgF** wird Ihnen auf Wunsch jederzeit gerne ausgefolgt.

Im Falle **des schriftlichen Verzichts seitens des/r Treugeber/s auf die Sicherung der Abwicklung der Treuhandtschaft einschließlich des Versicherungsschutzes nach dem Statut der Treuhand-Revision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer schriftlich mittels der Verzichtserklärung (Beilage ./3) gegenüber dem Rechtsanwalt ist kein besonderer Schutz für Vertrauensschäden nach dem genannten Statut gegeben.** Diesfalls wird sich die Meldung der Treuhandtschaft auf die bloße **Bekanntgabe der Übernahme** und gleichzeitige Angabe der fortlaufenden Nummer des Treuhandverzeichnisses des Treuhänders und des Treuhandkontos beschränken. Nichts desto trotz bestehen seitens des Rechtsanwaltes jedoch jedenfalls Offenlegungspflichten gemäß §§ 40, 41 BWG gegenüber Kredit- und Finanzinstituten und hat der Rechtsanwalt den Prüf-, Feststellungs- und Meldepflichten gemäß §§ 8a, 8b, 8c, 8d, 8e und 8f RAO sowie allfälliger weiterer gesetzlich normierter Prüf-, Feststellungs- und Meldepflichten inklusive der Auskunftspflichten gegenüber der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer nachzukommen.

Verfügung über den Treuhandbetrag

Die **Entgegennahme des Treuhandbetrages** ist dem Treuhänder nur nach **Mitteilung der Übernahme der Treuhandschaft** an die **Steiermärkische Rechtsanwaltskammer** gestattet. Die Verfügung über den Treuhandbetrag - und zwar auch nur über Teile - ist dem Treuhänder erst **nach Erhalt der Bestätigung** der Treuhandschaft durch die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gestattet.

Überweisungen vom Treuhandkonto

Bei der **Vereinbarung der Treuhandabwicklung** mit dem Rechtsanwalt (z.B. bei Liegenschaftsveräußerungen) sind die vom Treuhänder zu veranlassenden Geldbewegungen vorweg zu bestimmen. Grundlage ist ein eigener **schriftlicher Auftrag zur Verfügung über das Treuhandkonto (Kontoverfügungsauftrag)**, der vom **Treuhänder** (dem Rechtsanwalt) und von allen **Treugebern** (z.B. Käufer und Verkäufer) unterfertigt wird. Dieser Auftrag bezieht sich auf das **eigens errichtete Treuhandkonto** und stellt sicher, dass die vom Treuhandkonto zu veranlassenden Überweisungen nur an die im Kontoverfügungsauftrag der Bank bekanntgegebenen **Konten des/r Treugeber/s und der sonstigen Zahlungsempfänger** erfolgen können. Der Treuhänder muss auch das Kreditinstitut, welches das Treuhandkonto führt, schriftlich und unwiderruflich verpflichten von jeder Buchung auf dem Konto ein **Duplikat jedes Kontoauszuges** an die Treugeber zu übermitteln. Auch die Erfüllung der Treuhandbedingungen bzw. die Beendigung der Treuhandschaft ist der **Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer** vom Treuhänder mitzuteilen. Die Treugeber haben die Entlassung aus der Treuhandhaftung schriftlich zu bestätigen.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Anwaltlichen Treuhandbuches wird durch Revisionsbeauftragte der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer überwacht. Diese unterliegen wie der Treuhänder der Verschwiegenheitspflicht.